

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 51 (1900)

Heft: 6

Artikel: Das Waldkassa-Rechnungswesen im Haushalt der aargauischen Gemeinden

Autor: Heusler, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

51. Jahrgang

Juni 1900

N^o 6

Das Waldkassa-Rechnungswesen im Haushalt der aargauischen Gemeinden.

Von Kreisförster R. Heusler in Lenzburg.

Der § 31 des kantonalen Forstgesetzes vom Jahr 1860 verlangt von den waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften die Aufstellung eines sog. Waldreglementes, in welchem alle auf die Verwaltung, Waldbenutzung, das Rechnungswesen und die Forstpolizei sich stützenden Bestimmungen niedergelegt werden. Diese Reglemente sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Die Abfassung und Vorprüfung dieser Waldreglemente, die übrigens jederzeit abgeändert werden können, wenn die Ortsbürgerversammlung die Vorannahme einer Revision in gesetzlicher Weise beschließt, bilden einen ganz wesentlichen Teil von Arbeit und Mühe für die Kreisförster und den Oberförster, denen daran gelegen ist, die Reglementsbestimmungen den fortschrittlichen Verhältnissen und Übungen anzupassen, und alte, nicht mehr zeitgemäße Gebräuche und Mißbräuche aus denselben auszumerzen.

Einen der wichtigsten Teile dieser Waldreglemente bildet nun das Rechnungswesen, welches die Führung einer gesonderten Waldrechnung und Waldkasse vorschreibt, die in forsttechnischer Beziehung vom Kreisforstamte alljährlich geprüft werden muß. Auch diese Arbeit ist zeitraubend und mühevoll, gehört aber nichtsdestoweniger zu den angenehmeren und interessanteren Amtsgeschäften des Forsttechnikers, denn sie gewährt gute Einsicht in die ganze Forstverwaltung der Gemeinden und bietet Gelegenheit, verbessernd einzuwirken und Ordnung und Übersichtlichkeit in die Buch- und Rechnungsführung zu bringen. Dabei wird nicht gespart an scharfem

Tadel, wo solcher nötig ist, aber auch nicht an Lob bei musterhafter Verwaltung. Sofern hiebei der Kreisförster durch das Bezirksamt, welcher Behörde die arithmetische Prüfung der Rechnung obliegt und die dieselbe endgültig zu genehmigen hat, sachgemäß unterstützt wird, so verfehlen diese Kritiken ihre Wirkung nicht. — Die Prüfung dieser Waldrechnungen fällt für den das Gemeindeforstwesen speciell überwachenden Staats-Forstbeamten glücklicherweise auch in die Sommerzeit, die einzige des Jahres, während welcher derselbe nicht mit Amts- und Berufspflichten überladen ist, denn für den Förster der Ebene und Vorberge sind dann Holzschläge, Steigerungen, Kulturarbeiten, Jahresberichte zc., d. h. die Hauptarbeiten vorüber, und widmet er sich alsdann gerne anderen Geschäften, speciell den Gemeindeforsten.

Über die Thätigkeit der Gemeindeförster, über die Vollziehung der denselben und den Gemeindebehörden bei Anlaß der Waldinspektion gegebenen Weisungen, über Art und Weise nebst Kostenaufwand der ausgeführten Waldarbeiten geben die Waldkassarechnungen sodann die beste Rechenschaft, und sind unrichtige Angaben und Beschönigungen dabei ausgeschlossen. Die Waldkassa-Verwaltung kann gleichzeitig dem Förster übertragen werden; in der Regel aber, und namentlich bei größeren Gemeinden wird dieselbe einem besonderen, vom Gemeinderat zu wählenden Verwalter übertragen, welcher angemessene Bürgschaft zu leisten und jährlich die gesetzlich vorgeschriebene Rechnung zu stellen hat.

Die Waldkassa-Rechnung bildet eine Nebenverhandlung der Rechnung über das Ortsbürgergut und stützt sich auf das vom Förster zu führende sog. Waldbuch, in welches sämtliche Holzausgänge, betreffen dieselben das unentgeltlich oder zur Taxe verabfolgte Bürgerholz, oder das auf öffentlicher Steigerung verkaufte Sag-, Bau-, Nutz- und Brennholz, ebenso die Waldnebennutzungen, als Waldfeldpachtzins, Waldpflanzenverkäufe, Erlöse aus Gras, Streue, Steinen, Kies, Sand zc., eingetragen werden, und zwar nur summarisch. Auf Ende des Wirtschaftsjahres (1. November) wird das Waldbuch abgeschlossen, die Eintragungen nach Haubarkeits- und Zwischennutzungen zusammengezogen, samthaft in die Schlagkontrolle eingetragen und mit dem Etat des Wirtschaftsplanes verglichen. Die Erlöse aus dem Holzschlag und den Nebennutzungen, die sich genau auf

die Waldbuch=Eintragungen stützen, bilden nun die Hauptposten des „Einnemens“ der Rechnung. Es kommen sodann noch dazu: die Rechnungsrestanz, die Forstfrevel=Entschädnisse und Schadenersatzgelder, sowie allfällige Zuschüsse aus der Gemeindefasse und das auf die Forstverwaltung sich beziehende „Verschiedene“. Die Einnahmen sind durch Waldbuch=Auszüge, Gaben= und Steigerungsrödel, die genau spezifiziert und belegt sein müssen, auszuweisen, wodurch nicht nur die erzielten Erlöse jedes einzelnen Sortimentes, sondern auch die Art und Weise des Verkaufs, ob steigerungsweise oder aus freier Hand, ob nur unter die Bürger oder öffentlich, an Nichtortsbürger und Auswärtige zc., ersichtlich sind. Diese Rubrik gibt in der Regel am meisten Anlaß zu Bemerkungen aller Art, insofern entgegen gesetzlichen und reglementsmäßigen Bestimmungen die Gemeindefassbehörde sich Überschreitungen oder Unterlassungen nach dieser oder jener Richtung zu Schulden kommen läßt. Es werden ins Einnemen die Gesamterlöse des Wirtschaftsjahres aufgenommen, seien dieselben eingegangen oder nicht; allfällige Rückstände, die je nach Gewissenhaftigkeit der Verwalter größer oder kleiner sind, oder gar nicht vorkommen, werden am Schluß der Bilanz spezifiziert aufgeführt, was manchen säumigen Zahler veranlaßt, vor Rechnungsabschluß seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Forstfasse noch nachzukommen. Ältere Erstanzen, über deren rechtliche Einforderung der Verwalter sich nicht ausweisen kann, werden demselben durch das Bezirksamt zur Last geschrieben.

Was nun das Ausgeben betrifft, so ist hiebei erste Bedingung, daß sämtliche Posten durch spezifizierte Conti, Arbeiter=Taglohnlisten, Accordrechnungen zc. belegt sein müssen; unbelegte Posten werden unnachsichtlich aus der Rechnung gewiesen und dem Verwalter zur Last geschrieben. Besondere Ausgabenrubriken, in welche die einzelnen Beträge strengstens zu unterscheiden und einzustellen sind, weisen auf:

1. Verwaltungskosten. Zu denselben gehören:

- a) Die Besoldungen von Förster und Bannwarten; ferner die Entschädigungen und Taggelder an die Mitglieder des Gemeinderates und der Waldkommissionen für Bemühungen den Wald betreffend.

- b) Die Bureauauslagen und
- c) die Steigerungskosten und Insertionen.

2. **Holzfallungskosten.** Diese Ausgabenrubrik verzeigt von Jahr zu Jahr größere Summen, nicht wegen der Steigerung der Arbeitslöhne, sondern weil je länger je mehr das Holzaufrüsten im sog. „Gemeindewerk“, bei welchem jeder nutzungsberechtigte Bürger zur Arbeitsleistung beim Holzhauereibetrieb verpflichtet ist, verschwindet und an dessen Stelle die Accord- oder Taglohnarbeit durch geübte Holzhauer tritt, womit mehr und Besseres geleistet wird. Die Mehrkosten für die Forstkasse werden teils aus den Einnahmen vom vermehrten Holzverkauf, teils durch Erhöhung der Lösegelder für die Bürgerholzgaben kompensiert. Es folgen dann

3. **Die Kulturkosten**, die strengere unterschieden werden müssen nach

- a) Kosten für die Saat- und Pflanzschule und
- b) Kosten für die Waldanpflanzung oder Verjüngung.

Diese Ausgabenrubrik gibt treffliches Zeugnis für die Thätigkeit des Försters und den Opfersinn der Behörde im Forstkulturwesen; Gleiches gilt für die fernere Rubrik, die

4. **Wegebau- und Entwässerungskosten**, die ebenfalls den Fortschritt und die Verbesserungen auf diesem Zweig des Forstkulturwesens dokumentieren und lobend erwähnt werden, wenn hierin Ersprießliches geleistet wird, und umgekehrt zu Tadel und Ermahnungen Anlaß in der Rechnungspassation geben, wenn der Zustand der Waldwege zu wünschen übrig läßt und trotzdem von seiten der Forstverwaltung zur Verbesserung wenig oder nichts geschieht, der Kostenersparnis halber. Es folgen nun noch:

5. **Vermarchungs- und Vermessungskosten**, und sodann die wichtigste, die größten Ausgabeposten enthaltende Rubrik:

6. **Ablieferung an andere Kassen.** Diese meistens in runden Summen auszurichtenden Beträge enthalten nun die Zuschüsse und Unterstützungen, die der Wald mit seinen Erträgnissen dem Gemeinde-, Armen- und Schulgut, sowie der Polizeikasse zuwendet, und damit die Steuern verringern hilft.

Diese Art der Berechnung der Einnahmenüberschüsse aus dem Wald an oben genannte Verwaltungen erweist sich als äußerst praktisch und einleuchtend, denn durch dieselbe kann stets leicht und bequem nachgewiesen werden, welche Wohlthaten der Wald neben der unentgeltlichen Lieferung von Brennholz an die Bürger dem Haushalt der Gemeinde außerdem noch zuwendet durch die Abgabe sehr willkommener Beiträge für Schul-, Armen- und Polizeizwecke, Schuldentilgung, Errichtung gemeinnütziger Werke aller Art etc. Jedermann ersieht daraus, welche wichtige Rolle der Wald im Haushalt der Gemeinde spielt und wie notwendig dessen Erhaltung und Pflege ist.

Nach der 7. und letzten Ausgabenrubrik „Verschiedenes“ in die gewöhnlich mehr Posten eingereiht werden, als der Ordnung wegen dahin gehören, folgt sodann die „Bilanz“, die stets mit einem Mehreinnehmen abschließt, bestehend in a) Barschaft und b) Rückständen. Nach derselben folgt sodann noch das Inventar über vorhandenes Werkgeschirr und anderes, das Jahr für Jahr nachgeführt und mit dem Schätzungswerte (25 % unter dem Ankaufspreis) als Vermögen eingestellt wird.

Als Muster für die Abfassung der Rechnung dient das amtliche Formular, das mit der Verordnung besonders gedruckt in die Gesetzesammlung aufgenommen ist. Dadurch ist Ordnung und Übersichtlichkeit ins Forstrechnungswesen gebracht und vortreffliche Kontrolle über die Verwaltung geschaffen worden.

Aus den zahlreichen forstantlichen Bemängelungen zu den Waldfassa-Rechnungen sollen nur einzelne Beispiele aus der Praxis hier Platz finden, um zu zeigen, wie notwendig es ist, die Gemeindebehörden dabei genau zu überwachen, um der Unordnung zu steuern und dem Gesetz und Reglement Achtung zu verschaffen.

Viele Rügen werden erteilt wegen mangelhafter Führung der Steigerungslisten, auf denen die einzelnen Sortimenten nicht genau auseinandergehalten und beim Nutz- und Bauholz der Kubikinhalt jedes einzelnen Stückes und in der Gesamtheit nicht angegeben ist. Diese Nachlässigkeit hatte wiederholt die Rückweisung der Rechnung zur Ergänzung zur Folge, welches Mittel am besten hilft, die Mängel für fernerhin abzustellen.

Dem gegenüber steht oft und viel die unbefriedigende, flüchtige Abfassung der Ausgabenbelege, als Holzhauer-Rechnungen, Kultur- und Pflanzgarten-Arbeiterlisten durch die Förster, die diese Beilagen nach den in der Waldbauschule gefertigten Mustern abzufassen und dabei die hiefür vorgeschriebenen Formulare zu benützen haben. Läßt die Ausführung nach dieser Richtung zu wünschen übrig, so wird sie strenge getadelt, und hat der Förster die Einsichtnahme der Passationsbemerklungen durch Unterschrift zu bescheinigen. Glücklicherweise werden derartige Mängel aber je länger je seltener! —

Im Weiteren bildet die Überschreitung oder Einhaltung der Nachhaltigkeit, die aus den Rechnungen, in Verbindung mit den Ertragskontrollen, am besten ersichtlich ist, Gegenstand weiterer Bemerkungen in der Rechnungspassation.

Gerügt werden ferner die entweder übertrieben hohen Löhne im Accord, wo solche hiezu Anlaß geben, oder dann wieder allzu niedrige, unzeitgemäße Tagelöhne bei Klagen des Försters wegen Mangel an tauglichen Arbeitskräften.

Öfters kommt der Kreisförster auch in den Fall, in seinen Passationsbemerklungen den Förster sowohl als den Gemeinderat gegen engherzige, unpraktische und tendenziöse Äußerungen der ortsbürgerlichen Rechnungskommissionen, die bekanntlich die Waldkassa-Rechnungen in erster Linie zu prüfen haben, in Schutz zu nehmen und Angriffe und Eingriffe dieser Art sachgemäß zurückzuweisen.

Bau- und Nutzholz wird trotz 25jähriger bundesgesetzlicher Einführung des Metermaßes des öfteren noch nach altem Maß per Kubikfuß gesteigert, ohne Garantie fürs richtige Maß, was beides sowohl der Steigerungsbehörde als dem Förster eine mißfällige Bemerkung einträgt. Ebenso trifft ernstlichen Tadel, unter Androhung von Ordnungsbusse im Wiederholungsfall, diejenige Behörde, die entgegen den Bestimmungen des Waldreglementes Bau- und Nutzholz nur unter die Bürger, statt öffentlich an Einwohner und Ortsfremde versteigert, ein Manöver, wie es noch hie und da probiert und gepflogen wird, dessen Entdeckung nicht immer leicht ist.

Die Abgabe von Bau- und Nutzholz an die Bürger geschieht im allgemeinen gegen Zurücklassung und Verrechnung der Brennholzgaben. Da heißt's dann für den Aufsicht führenden Beamten genau

kontrollieren, daß dies geschieht. Eine Gemeinde, die in Außerachtlassung dieser Bestimmung den Beschluß faßte, Bauholz in natura unter die Bürger zu verteilen, wurde zur Verantwortung vor Bezirksamt gezogen und der Beschluß als null und nichtig aufgehoben. Statt der beantragten Ordnungsbuße lief es für den betreffenden Gemeinderat diesmal noch mit ernstem Verweis ab.

Einer andern Behörde, die vor der periodischen Wiederwahl sich bei der Bürgerschaft dadurch beliebt zu machen suchte, daß sie beantragte, das Lösegeld für die Bürgergaben fallen zu lassen, ging es nicht besser als der vorigen, und kam die Sache sogar vor den Regierungsrat zum Austrag.

Wer würde derartige Ungehelichkeiten entdecken und abstellen, ohne die forstamtliche Prüfung der Waldkassa-Rechnungen?

Die Wohlthaten, die die Waldkassen leisten, wissen in erster Linie diejenigen Gemeinden zu würdigen, die für Eisenbahn-Subventionen eingestanden sind. Woher wären die Millionen der Hauptsache nach geflossen, ohne Wald- und Forstkassen? — Wie mancher stolze Schulhausbau verdankt seine Existenz dem Wald und seiner Kasse! — Aber auch Brunnen, Turnlokale, Feuerpumpen und in neuerer Zeit auch Wasserversorgungen und andere gemeinnützige Werke sind ganz oder teilweise aus den Erträgnissen des Waldes entstanden. Ja noch mehr! Die Waldkassa-Rechnungen geben sogar Rechenschaft über Beiträge und Unterstützungen an Jubiläumsfeierlichkeiten, Sängervereinigungen und Jugendfeste, Schülerreisen u. u. Kurz, sie sind die Mäddchen für alles!

Wertvolle, treffliche Dienste leisten die Forstkassa-Rechnungen auch bei Ermittlung der Kapitalwerte zu Steuerzwecken, nach dem Reinertragsprinzip. Mit Leichtigkeit und einer Genauigkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, kann der 10jährige Durchschnitt der Einnahmen und Ausgaben aus den Rechnungen erhoben und darnach der Reinertrag bestimmt und kapitalisiert werden.

Der Hauptvorteil aber ist und bleibt, daß das Waldkassa-Rechnungswesen in den aargauischen Gemeinden der Forstwirtschaft mächtig Vorschub geleistet und Ordnung und Gesetzmäßigkeit in deren Verwaltung gebracht hat.

